

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

14. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Mai 1961	Nummer 53
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203207	10. 5. 1961	RdErl. d. Finanzministers Verpflegungszuschuß gemäß Nr. 3 der Abordnungsbestimmungen vom 11. September 1942 (RBB S. 184)	854
22300	2. 5. 1961	RdErl. d. Kultusministers Schulfinanzgesetz; hier: Gewährung des Baudrittels an Gemeinden und Schulverbände nach § 12 Abs. 3 Berechnung der Einwohnerzahl	854
78141	5. 5. 1961	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Änderung der Finanzierungsrichtlinien vom 1. Juni 1956 in der Neufassung vom 15. Mai 1960; hier: Sonderbedingungen für Land- und Forstarbeiter	854
7815	5. 5. 1961	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Zuteilung der in einem Flurbereinigungsverfahren ausgewiesenen gemeinschaftlichen Anlagen an die Gemeinde	854
8300	12. 5. 1961	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsofferrechts (Erstes Neuordnungsgesetz) vom 27. Juni 1960; hier: Erhöhung der Ausgleichsrente für Witwen gemäß § 41 Abs. 3 BVG	854

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
9. 5. 1961	Bek. — Öffentliche Sammlung Deutsches Komitee des Weltkinderhilfswerks der Vereinten Nationen	855
9. 5. 1961	Bek. — Öffentliche Sammlung Evangelischer Gemeindeverein der Gehörlosen Berlin e. V. Berlin-Zehlendorf	855
10. 5. 1961	Bek. — Öffentliche Sammlung Archiv für alpine Forschung e. V. Deutsche Nepal-Himalaya-Expedition 1961 Freiburg i.Br.	855
	Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe	
24. 5. 1961	Bildung der 3. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe	856
	Hinweis	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 10 v. 15. 5. 1961	862

I.

203207

**Verpflegungszuschuß
gemäß Nr. 3 der Abordnungsbestimmungen
vom 11. September 1942 (RBB S. 184)**

RdErl. d. Finanzministers v. 10. 5. 1961 —
B 2725 — 1365 IV 61

Nach Nr. 3 der Abordnungsbestimmungen vom 11. September 1942 (RBB S. 184) erhält ein Beamter, der täglich vom Beschäftigungsort zum dienstlichen Wohnsitz oder tatsächlichen Wohnort zurückfährt, neben dem Fahrkostenersatz einen Verpflegungszuschuß, wenn er länger als 2 Stunden über die allgemein festgesetzte Mindestarbeitszeit hinaus vom Wohnort abwesend ist. Nach Einführung der Fünftagewoche ab 1. Januar 1961 beträgt die regelmäßige tägliche Arbeitszeit 9 Stunden. Ein Verpflegungszuschuß kann somit erst gezahlt werden, wenn der Beamte länger als 11 Stunden vom Wohnort abwesend ist. Absatz 3 d. RdErl. v. 9. 12. 1949 (SMBL. NW. 203207) wird aufgehoben.

Soweit bisher anders verfahren worden ist, hat es dabei sein Bewenden.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBL. NW. 1961 S. 854.

22300

**Schulfinanzgesetz;
hier: Gewährung des Baudrittels an Gemeinden
und Schulverbände nach § 12 Abs. 3
Berechnung der Einwohnerzahl**

RdErl. d. Kultusministers v. 2. 5. 1961 —
M 6.30 — 12.13 Nr. 70.61

Nach § 12 Abs. 3 SchFG sind Gemeinden und Schulverbände baudritteltberechtigt, wenn sie nicht mehr als 3 000 Einwohner haben. Für die Feststellung der Einwohnerzahl gilt folgendes:

1. Soll das Baudrittel nach § 12 Abs. 3 SchFG einer Gemeinde gewährt werden, so kommt es bei der Feststellung der Baudritteltberechtigung auf die Gesamteinwohnerzahl der Gemeinde an. Es ist hierbei unerheblich, ob in der Gemeinde nur eine Volksschule (ein Schulbezirk) besteht oder ob in ihr mehrere Volksschulen (Schulbezirke) vorhanden sind. Da der in § 12 Abs. 3 SchFG verwendete Begriff „Gemeinde“ dem Gemeindeverfassungsrecht entstammt, ist die Aufgliederung einer Gemeinde nach Schulbezirken und die Gewährung des Baudrittels für die einzelne Schule nicht zulässig.

Beansprucht eine Gemeinde, die wegen eines Teiles ihrer Einwohner (Schüler) einem Schulverband beigetreten ist, für einen gemeindeeigenen Schulbau das Baudrittel, so ist es nur dann zu gewähren, wenn die Gesamteinwohnerzahl der Gemeinde nicht mehr als 3 000 Einwohner beträgt.

2. Bei Schulverbänden ist die auf den Verbandsbereich entfallende Einwohnerzahl wie folgt festzustellen:

Ist der Schulverband Schulträger nur einer Volksschule, so sind als Einwohner des Schulverbandes alle die Personen zu zählen, die im Schulbezirk dieser Volksschule wohnen. Ist der Schulverband Schulträger mehrerer Schulen und besteht er aus mehreren Schulbezirken, so sind für die Entscheidung der Frage, ob der Schulverband baudritteltberechtigt ist, die Einwohner aller Schulbezirke zusammenzuzählen. Die Schulverbände sind insoweit gemäß § 12 Abs. 3 SchFG — ebenso wie nach früher geltendem Recht (§ 2 Abs. 3 Satz 2 VFG) — den Gemeinden gleichgestellt.

Bezug: Mein RdErl. vom 28. 9. 1960 — M 5.30 — 12.13 Nr. 535/60 — (MBL. NW. S. 2357; SMBL. NW. 22300 ABL. KM. NW. S. 134)

An die Regierungspräsidenten,
Schulämter,
kommunalen Spitzenverbände.

— MBL. NW. 1961 S. 854.

78141

**Anderung der Finanzierungsrichtlinien
vom 1. Juni 1956 in der Neufassung
vom 15. Mai 1960;
hier: Sonderbedingungen für Land-
und Forstarbeiter**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 5. 5. 1961 — V B — 539

In die Ziffer 62 der Finanzierungsrichtlinien wird als zweiter Absatz eingefügt:

„Stirbt der Siedler vor Ablauf der 10-Jahres-Frist oder wird er arbeitsunfähig oder gibt er seinen Hauptberuf auf aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, so bleibt die Beihilfe belassen.“

— MBL. NW. 1961 S. 854.

7815

**Zuteilung der in einem Flurbereinigungsverfahren
ausgewiesenen gemeinschaftlichen Anlagen
an die Gemeinde**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 5. 5. 1961 — V 325 — 985.5

Nach § 42 Abs. 2 FlurbG werden die im Flurbereinigungsplan geschaffenen gemeinschaftlichen Anlagen durch den Flurbereinigungsplan der Teilnehmergemeinschaft zu Eigentum zugeteilt und sind von ihr zu unterhalten, soweit nicht der Flurbereinigungsplan oder gesetzliche Vorschriften anderes bestimmen. Sie können der Gemeinde zugeteilt werden, wenn diese zustimmt. Die Zuteilung an die Gemeinde setzt außer ihrer Zustimmung auch das Einverständnis des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft voraus (vgl. Steuer zu § 42 Anm. 14 Abs. 2).

Bei der Zuteilung der gemeinschaftlichen Anlagen an die Gemeinde empfiehlt es sich, in dem Flurbereinigungsplan folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Die Gemeinde ist berechtigt, die ihr durch die Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen entstehenden Kosten einschließlich der Kosten der Verwaltung, soweit diese nicht durch Einkünfte aus der Verwaltung oder durch Beiträge nach § 42 Abs. 3 FlurbG gedeckt werden, unter Anwendung der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen auf die Eigentümer und Erbauberechtigten der im Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücke umzulegen und von diesen einzuziehen.“

Durch eine solche Bestimmung wird klargestellt, daß die Gemeinde unter den verschiedenen gesetzlichen Möglichkeiten zur Kostenumlage die nach ihrer Auffassung zweckmäßigste wählen kann.

Mein Erl. v. 7. 7. 1955 — V B 6.30 — 985.5 —, der den gleichen Gegenstand behandelt und nicht veröffentlicht worden ist, wird hiermit aufgehoben.

An die Landesämter und Ämter für Flurbereinigung und Siedlung.

— MBL. NW. 1961 S. 854.

8300

**Gesetz zur Änderung und Ergänzung
des Kriegsofferrechts (Erstes Neuordnungsgesetz)
vom 27. Juni 1960;
hier: Erhöhung der Ausgleichsrente für Witwen
gemäß § 41 Abs. 3 BVG**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 12. 5. 1961 —
II B 2 — 4222 (19.61)

1. Die Erhöhung der Ausgleichsrente gemäß § 41 Abs. 3 BVG ist davon abhängig, daß die Einkünfte der Witwe einschließlich der Grund- und Ausgleichsrente nicht wenigstens ein Viertel des Einkommens ihres Ehemannes erreichen, „das dieser erzielt hat oder voraussichtlich erzielt hätte“. Die erste Alternative, „erzielt

hat“, ist dann anzuwenden, wenn das von dem an den Folgen einer Schädigung im Sinne des § 1 BVG verstorbenen Ehemann zu seinen Lebzeiten erzielte Einkommen so hoch gewesen ist, daß bereits nach diesem Einkommen die Voraussetzungen für die Erhöhung der Ausgleichsrente gegeben sind.

Für die Ermittlung des Einkommens eines an den Folgen einer Schädigung im Sinne des § 1 BVG verstorbenen Ehemannes, der freiberuflich oder im öffentlichen Dienst tätig gewesen ist oder dessen Durchschnittseinkommen aus einer abhängigen Tätigkeit nicht auf Grund der Erhebungen des Statistischen Bundesamtes erfaßt werden kann, sollen in den von der Bundesregierung noch zu erlassenden Verwaltungsvorschriften zu § 41 BVG die Grundsätze der Verordnung über die Durchführung des Berufsschadensausgleichs bei Beschädigten für verbindlich erklärt werden. Diese Rechtsverordnung ist noch nicht ergangen. Ich habe aber keine Bedenken, die erhöhte Ausgleichsrente schon jetzt solchen Kriegerwitwen ohne oder mit geringfügigem Einkommen zu gewähren, deren verstorbener Ehemann ein so hohes Einkommen „erzielt hat“, daß die Voraussetzungen des § 41 Abs. 3 BVG sicher als erfüllt angesehen werden können. Im allgemeinen dürfte das bei Ärzten, Rechtsanwälten oder anderen unabhängig tätig gewesenenen Akademikern zutreffen.

Als Einkommen, das der Ehemann „erzielt hat“, gilt das von diesem tatsächlich erzielte Einkommen (Bruttoeinkommen). Dabei sind Reichsmarkbeträge mit ihrem Nennwert als Deutsche Mark anzusetzen.

2. Bei der Ermittlung des Einkommens des Verstorbenen, das dieser voraussichtlich „erzielt hätte“, ist mein Erlaß vom 30. 11. 1960 — II B 2 — 4201.3 — über die Durchführung des Berufsschadensausgleichs bei Kriegsbeschädigten nach § 30 Abs. 3 und 4 BVG entsprechend anzuwenden.
3. Die wirtschaftliche Schlechterstellung der Witwe muß mit dem Tod ihres Ehemannes in einem ursächlichen Zusammenhang stehen. Einkommensminderungen, die unabhängig vom Tode des Ehemannes eingetreten sind (z. B. Vertreibungsschäden), müssen außer Betracht bleiben. Bei Witwen, deren verstorbener Ehemann als selbständiger Landwirt in den deutschen Ostgebieten tätig war, kann demnach der durch die Vertreibung oder die Flucht entstandene Einkommensverlust bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen des § 41 Abs. 3 BVG erfüllt sind, nicht berücksichtigt werden. Die erhöhte Ausgleichsrente kann jedoch auch in diesen Fällen Kriegerwitwen gewährt werden, deren verstorbener Ehemann zu Lebzeiten ein so hohes Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft erzielt hat, daß die Voraussetzungen des § 41 Abs. 3 BVG erfüllt sind. Läßt sich das Einkommen im Einzelfall nicht feststellen, so kann als Einkommen des verstorbenen Ehemannes zum Vergleich das Arbeitsentgelt herangezogen werden, das ein Gutsverwalter in vergleichbarer Stellung heute erzielen würde. Bei der unterschiedlichen Größe und Ertragsfähigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe ist eine individuelle Prüfung des einzelnen Falles erforderlich.
4. Zu den Einkünften der Witwe, die gemäß § 41 Abs. 3 BVG dem Einkommen des Ehemannes gegenüberzustellen sind, gehört das **Bruttoeinkommen** der Witwe, das sie aus den nachstehend aufgeführten Einkunftsarten (§ 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes) erzielt:
 - a) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
 - b) Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
 - c) Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
 - d) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
 - e) Einkünfte aus Kapitalvermögen,
 - f) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
 - g) sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 des Einkommensteuergesetzes.

Den Einkünften der Witwe ist die nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem Gesetz, das das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklärt, zustehende Grund- und Ausgleichsrente zuzurechnen. Der Zuschlag zur Ausgleichsrente der Witwe nach § 41 Abs. 5 BVG bleibt jedoch bei der Feststellung der Einkünfte außer Betracht.

Bei der Gegenüberstellung der Einkünfte sind die Einkommensverhältnisse der Witwe im Zeitpunkt der Antragstellung zugrunde zu legen.

Bezug: RdErl. v. 25. 1. 1961 (MBI. NW. S. 235) — II B 2 — 4222 (6. 61)

An die Landesversorgungsämter,
Nordrhein und Westfalen.

— MBI. NW. 1961 S. 854.

II.

Innenminister

Öffentliche Sammlung Deutsches Komitee des Weltkinderhilfswerks der Vereinten Nationen

Bek. d. Innenministers v. 9. 5. 1961 — I C 3 24 — 12.22

Dem Weltkinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF), Deutsches Komitee, Köln, Mohrenstraße 6, habe ich die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 15. 9. 1961 bis 31. 1. 1962 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahmen sind Spendenaufrufe in Presse und Rundfunk sowie der Vertrieb von Glückwunschkarten zum Preise von 5,— DM je 10 Stück oder von 0,50 DM je Stück zulässig.

Der Reinertrag aus dem Vertrieb von Glückwunschkarten und Geldspenden ist ausschließlich für die Unterstützung notleidender Kinder in aller Welt durch die UNICEF zu verwenden.

— MBI. NW. 1961 S. 855.

Öffentliche Sammlung Evangelischer Gemeindeverein der Gehörlosen Berlins e. V. Berlin-Zehlendorf

Bek. d. Innenministers v. 9. 5. 1961 — I C 3 24 — 13 — 102

Dem Evangelischen Gemeindeverein der Gehörlosen Berlins e. V., Berlin-Zehlendorf, Knesebeckstraße 1, habe ich die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. 6. bis 31. 7. 1961 im Lande Nordrhein-Westfalen eine öffentliche Sammlung durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahme ist die Versendung von Spendenbriefen und die Veröffentlichung von Spendenaufrufen in der Presse zulässig.

Der Reinertrag der Sammlung ist ausschließlich für mildtätige und fürsorgliche Aufgaben zu verwenden, insbesondere für den Ausbau und die Erhaltung des Heimes in Zorge/Südharz.

— MBI. NW. 1961 S. 855.

Öffentliche Sammlung Archiv für alpine Forschung e. V. Deutsche Nepal-Himalaya-Expedition 1961 Freiburg/Br.

Bek. d. Innenministers v. 10. 5. 1961 — I C 3 24 — 13.103

Dem Archiv für alpine Forschung e. V., Deutsche Nepal-Himalaya-Expedition 1961 in Freiburg/Br., Schwarzwaldstraße 11, habe ich die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. 6. bis 31. 8. 1961 im Lande Nordrhein-Westfalen eine öffentliche Geldsammlung durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahme ist die Versendung von Spendenbriefen zulässig.

Der Reinertrag der Sammlung ist ausschließlich zugunsten der Deutschen Nepal-Himalaya-Expedition 1961 zu verwenden.

— MBI. NW. 1961 S. 855.

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe**Bildung der 3. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe**

Auf Grund des § 7a Abs. 1 und 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes, der Amtsordnung und der Landschaftsverbandsordnung vom 20. Dezember 1960 (GV. NW. S. 445) wurden, wie der Landschaftsausschuß in seiner Sitzung am 9. Mai 1961 förmlich festgestellt hat, von den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe nachstehend aufgeführte Personen zu Mitgliedern der 3. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe gewählt:

Mitgliedskörperschaft	Lfd. Nr.	Name und Vorname	Beruf	Wohnort	Partei-zugehörig-keit
Kreisfreie Städte:					
1. Bielefeld	1	Nierhoff, Dr. Rudolf	a) Rechtsanwalt und Notar b) Oberbürgermeister b) Stadtverordneter	Bielefeld	CDU
	2	Kuhn, Heinz-Robert	a) Oberstadtdirektor b) Kommunalbeamter	Bielefeld	SPD
2. Bocholt	3	Schaefer, Josef	a) Geschäftsführer b) Stadtverordneter	Bocholt	CDU
3. Bochum	4	Röder, Heinrich	a) Maschinist b) Stadtverordneter	Bochum-Werne	CDU
	5	Schmitz, Dr. Alfred	a) Stadtdirektor b) Kommunalbeamter	Bochum	CDU
	6	Claus, Fritz	a) Knappschafts-Oberinspektor Bürgermeister b) Stadtverordneter	Bochum	SPD
	7	Habbe, Friedrich	a) Stadtrat b) Kommunalbeamter	Bochum	SPD
	8	Liedtke, Karl	a) Rektor Bürgermeister b) Stadtverordneter	Bochum-Dahlhausen	SPD
4. Bottrop	9	Vienken, Paul	a) Kaufmann b) Stadtverordneter	Bottrop	CDU
5. Castrop-Rauxel	10	Kley, Albert	a) Geschäftsführer Vorsitzender d. DGB Ortsausschuß Castrop-Rauxel b) Stadtverordneter	Castrop-Rauxel	SPD
6. Dortmund	11	Raskop, Prof. Heinrich	a) Dozent b) Stadtverordneter	Dortmund	CDU
	12	Riecke, Erich	a) Gemeindeamtsleiter b) Stadtverordneter	Dortmund-Aplerbeck	CDU
	13	Scherer, Joseph	a) Generaldirektor 1. stellv. Oberbürgermstr. b) Stadtverordneter	Dortmund	CDU
	14	Görshop, Ewald	a) Geschäftsführer 2. stellv. Oberbürgermstr. b) Stadtverordneter	Dortmund-Oespel	SPD
	15	Hansmeyer, Karl	a) Stadtrat b) Kommunalbeamter	Dortmund-Gartenstadt	SPD
	16	Kliemt, Dr. Walter	a) Oberstadtdirektor b) Kommunalbeamter	Dortmund	SPD
	17	Knäpper, Ernst	a) Geschäftsführer b) Stadtverordneter	Dortmund-Kirchhörde	SPD
	18	Rommel, Leni	a) Hausfrau b) Stadtverordneter	Dortmund	SPD

Mitgliedskörperschaft	Lfd. Nr.	Name und Vorname	Beruf	Wohnort	Partei-zugehörig-keit
7. Gelsenkirchen	19	Erkelenz, Karl	a) Angestellter b) Stadtverordneter	Gelsenkirchen-Buer	CDU
	20	Schmitt, Heinrich	a) Berginvalide Bürgermeister b) Stadtverordneter	Gelsenkirchen	CDU
	21	Gertzen, Hans	a) Angestellter b) Stadtverordneter	Gelsenkirchen	SPD
	22	Pfeiffer, Friedel	a) Hausfrau b) Stadtverordnete	Gelsenkirchen	SPD
	23	Urban, Heinz	a) Maschinenschlosser b) Stadtverordneter	Gelsenkirchen-Buer	SPD
8. Gladbeck	24	Schmitz, Josef	a) Bauvermittler b) Stadtverordneter	Gladbeck	SPD
9. Hagen	25	Gerber, Werner	a) Verwaltungsdirektor b) Stadtverordneter	Hagen	CDU
	26	Kniprath, Karl	a) Caritasdirektor b) Stadtverordneter	Hagen	CDU
	27	Jellinghaus, Karl	a) Oberstadtdirektor b) Kommunalbeamter	Hagen	SPD
10. Hamm	28	Seveneick, Bernhard	a) Bäckermeister 2. Bürgermeister b) Stadtverordneter	Hamm (Westf.)	FDP
11. Herford	29	Czypull, Wilhelm	a) Angestellter b) Stadtverordneter	Herford	CDU
12. Herne	30	Brauner, Robert	a) Malermeister Oberbürgermeister b) Stadtverordneter	Herne	SPD
13. Iserlohn	31	Lindner, Helmut	a) Prokurist b) Stadtverordneter	Iserlohn	CDU
14. Lüdenscheid	32	Brenner, Kurt	a) kaufm. Angestellter b) Stadtverordneter	Lüdenscheid	SPD
15. Lünen	33	Richter, Franz	a) Invalide b) Stadtverordneter	Lünen	SPD
16. Münster	34	Peus, Dr. Busso	a) Rechtsanwalt und Notar Oberbürgermeister b) Stadtverordneter	Münster (Westf.)	CDU
	35	Nacken, Carl	a) Landesrat a. D. b) Stadtverordneter	Münster (Westf.)	SPD
17. Recklinghausen	36	von Fischer, Maria	a) Hausfrau b) Stadtverordnete	Recklinghausen	CDU
	37	Ohlendorf, Willi	a) Oberg. i. R. b) Stadtverordneter	Recklinghausen	SPD
18. Siegen	38	Hundt, Wilhelm	a) Verwaltungsdirektor b) Stadtverordneter	Siegen	CDU
19. Wanne-Eickel	39	Weber, Edmund	a) Angestellter Oberbürgermeister b) Stadtverordneter	Wanne-Eickel	SPD
20. Wattenscheid	40	Walger, Erich	a) Geschäftsführer b) Stadtverordneter	Wattenscheid	SPD
21. Witten	41	Hoffmann, Karl	a) Geschäftsführer b) Stadtverordneter	Witten	SPD

Mitgliedskörperschaft	Lfd. Nr.	Name und Vorname	Beruf	Wohnort	Partei-zugehörig-keit
Landkreise:					
22. Ahaus	42	Kühle, Heinrich	a) Rechtsanwalt und Notar b) Kreistagsabgeordneter	Gronau, Kr. Ahaus	CDU
23. Altena	43	Chmill, Heinz	a) Werkzeugschlosser b) Kreistagsabgeordneter	Plettenberg Kr. Altena	SPD
	44	Alef, Heinz	a) Bürgermeister a. D. b) Kreistagsabgeordneter	Valbert Kr. Altena	FDP
24. Arnsberg	45	Bönninghaus, Theodor	a) Oberkreisdirektor b) Kommunalbeamter	Arnsberg	CDU
	46	Rahm, Ernst	a) Direktor der AOK Arnsberg b) Kreistagsabgeordneter	Arnsberg	SPD
25. Beckum	47	Naarmann, Theodor	a) kaufm. Abteilungsleiter Bürgermeister b) Kreistagsabgeordneter	Oelde Kr. Beckum	CDU
	48	Baldauf, Johannes	a) Stadtkämmerer b) Kommunalbeamter	Ahlen Kr. Beckum	SPD
26. Bielefeld	49	Köhler, Dr. Friedrich	a) Oberstudienrat stellv. Landrat b) Kreistagsabgeordneter	Gadderbaum Kr. Bielefeld	CDU
	50	Grubert, Otto	a) techn. Berater b) Kreistagsabgeordneter	Brackwede Kr. Bielefeld	SPD
27. Borken	51	Schmäing, Hermann	a) Rechtsanwalt und Notar b) Kreistagsabgeordneter	Borken	CDU
28. Brilon	52	Schmiegelt, Reinhold	a) Kaufmann b) Stadtvertretung Niedermarsberg	Niedermarsberg Kr. Brilon	CDU
29. Büren	53	Rötzmeier, Johannes	a) Bauer b) Kreistagsabgeordneter	Schwelle-Holsen Kr. Büren	CDU
30. Coesfeld	54	Kreuz, Bruno	a) Rechtsanwalt und Notar b) Kreistagsabgeordneter	Dülmen Kr. Coesfeld	CDU
31. Detmold	55	Böning, Dr. Fritz	a) Chemiekaufmann b) Kreistagsabgeordneter	Hiddesen b. Detmold	CDU
	56	Drake, Heinrich	a) Landespräsident a. D. b) Stadtvertretung Detmold	Detmold	SPD
32. Ennepe-Ruhr-Kreis	57	Fley, Eugen	a) Kirchenkassenrendant b) Kreistagsabgeordneter	Ennepetal-Milspe	CDU
	58	Fedde, Kurt	a) Gewerkschaftssekretär Landrat b) Kreistagsabgeordneter	Gevelsberg Ennepe-Ruhr-Kreis	SPD
	59	Herold, Willi	a) Gewerkschaftssekretär b) Kreistagsabgeordneter	Hattingen Ennepe-Ruhr-Kreis	SPD
33. Halle	60	Wolf, Heinrich	a) Rentner b) Kreistagsabgeordneter	Halle (Westf.)	SPD
34. Herford	61	Janz, Siegfried	a) Angestellter b) Kreistagsabgeordneter	Schweicheln- Bermbeck Kr. Herford	CDU
	62	Schröder, Wilhelm	a) Vertreter b) Kreistagsabgeordneter	Enger Kr. Herford	SPD
35. Höxter	63	Gockeln, Wilhelm	a) Tischlermeister b) Kreistagsabgeordneter	Blankenau Kr. Höxter	CDU

Mitgliedskörperschaft	Lfd. Nr.	Name und Vorname	Beruf	Wohnort	Partei-zugehörig-keit
36. Iserlohn	64	Daams, Hans	a) Redakteur b) Kreistagsabgeordneter	Hemer-Westig Kr. Iserlohn	SPD
	65	Recke, Erich	a) Bürgermeister a. D. stellv. Landrat b) Kreistagsabgeordneter	Schwerte (Ruhr)	FDP
37. Lemgo	66	Gehring, Albrecht	a) Dipl.-Landwirt MdB b) Kreistagsabgeordneter	Lieme Kr. Lemgo	CDU
	67	Kramer, Heinrich	a) Kaufmann Bürgermeister b) Kreistagsabgeordneter	Oerlinghausen Kr. Lemgo	SPD
38. Lippstadt	68	Schröder, Wilhelm	a) Bauer Landrat Bürgermeister b) Kreistagsabgeordneter	Hoinkhausen Kr. Lippstadt	CDU
39. Lübbecke	69	Struckmeier, Hermann	a) Helfer in Steuersachen b) Kreistagsabgeordneter	Schnathorst Kr. Lübbecke	CDU
40. Lüdinghausen	70	Möcklinghoff, Dr. Egbert	a) Oberkreisdirektor b) Kommunalbeamter	Lüdinghausen	CDU
	71	Reher, Alfons	a) Arbeitersekretär b) Kreistagsabgeordneter	Bockum-Hövel Kr. Lüdinghausen	CDU
41. Meschede	72	Geiecke, Friedrich	a) Landwirt Landrat b) Kreistagsabgeordneter	Heiminghausen Kr. Meschede	CDU
42. Minden	73	Becker, Hermann	a) Schlosser b) Kreistagsabgeordneter	Hahlen Kr. Minden	CDU
	74	Bastemeyer, Wilhelm	a) Mechaniker Bürgermeister b) Kreistagsabgeordneter	Werste Kr. Minden	SPD
43. Münster	75	Pottebaum, Dr. Hugo	a) Oberstudienrat Landrat b) Kreistagsabgeordneter	Handorf Kr. Münster	CDU
44. Olpe	76	Metten, Josef	a) Landwirt Landrat b) Kreistagsabgeordneter	Listerscheid Kr. Olpe	CDU
45. Paderborn	77	Sasse, Wilhelm	a) 1. Stadtdirektor b) Kommunalbeamter	Paderborn	CDU
	78	Sassenroth, Georg-Wilhelm	a) Dipl.-Kaufmann Geschäftsführer der IHK Zweigstelle Paderborn b) Kreistagsabgeordneter	Paderborn	CDU
46. Recklinghausen	79	Hoppe, Anton	a) Rentant a. D. b) Kreistagsabgeordneter	Herten Kr. Recklinghausen	CDU
	80	Schürholz, Paul	a) Dipl.-Kaufmann Bürgermeister b) Kreistagsabgeordneter	Dorsten Kr. Recklinghausen	CDU
	81	Heckmann, Peter	a) Metallfacharbeiter stellv. Landrat MdL b) Kreistagsabgeordneter	Datteln Kr. Recklinghausen	SPD
	82	Stanke, Hans-Ulrich	a) Stadtdirektor b) Kommunalbeamter	Herten Kr. Recklinghausen	SPD
47. Siegen	83	Sahm, Ewald	a) Dachdeckermeister Bürgermeister b) Kreistagsabgeordneter	Burbach Kr. Siegen	CDU
	84	Vitt, Hans-Georg	a) Angestellter b) Kreistagsabgeordneter	Weidenau Kr. Siegen	SPD

Mitgliedskörperschaft	Lfd. Nr.	Name und Vorname	Beruf	Wohnort	Partei-zugehörig-keit
48. Soest	85	Hennecke, Gottfried	a) Betriebsleiter b) Kreistagsabgeordneter	Niederense Kr. Soest	CDU
49. Steinfurt	86	Hüser, Karl	a) Studienassessor b) Kreistagsabgeordneter	Emsdetten Kr. Steinfurt	CDU
	87	Riehemann, Hans	a) Bürovorsteher a. D. Landrat b) Kreistagsabgeordneter	Burgsteinfurt	CDU
50. Tecklenburg	88	Borgmann, Dr. Richard	a) Fabrikant Landrat b) Kreistagsabgeordneter	Ibbenbüren Kr. Tecklenburg	CDU
	89	Hoffmann, Walter	a) Stadtdirektor b) Kommunalbeamter	Lienen Kr. Tecklenburg	SPD
51. Unna	90	Schmidt, Hubert	a) Kaufmann Bürgermeister b) Kreistagsabgeordneter	Fröndenberg Kr. Unna	CDU
	91	Nemack, Richard	a) kaufm. Angestellter b) Kreistagsabgeordneter	Holzwickede Kr. Unna	SPD
	92	Voit, Dr. Lothar	a) Oberkreisdirektor b) Kommunalbeamter	Unna (Westf.)	SPD
52. Warburg	93	Schlotjunker, Josef	a) Rendant b) Kreistagsabgeordneter	Gehrden Kr. Warburg	CDU
53. Warendorf	94	Höchst, Dr. Josef	a) Bauer Landrat b) Kreistagsabgeordneter	Freckenhorst Kr. Warendorf	CDU
54. Wiedenbrück	95	Scheele, Hans	a) Oberkreisdirektor b) Kommunalbeamter	Wiedenbrück	CDU
	96	Vogelsang, Hermann	a) Versicherungs- Geschäftsführer b) Kreistagsabgeordneter	Gütersloh Kr. Wiedenbrück	SPD
55. Wittgenstein	97	Bade, Ludwig	a) Bauingenieur stellv. Landrat b) Kreistagsabgeordneter	Feudingen Kr. Wittgenstein	SPD

In Ergänzung zu diesen Wahlen hat der Landschaftsausschuß in der gleichen Sitzung gemäß § 7a Abs. 3 LVerbO zum Verhältnisausgleich auf Grund der von den für das Gebiet des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe zuständigen Landesleitungen der Parteien eingereichten Reservelisten folgende Personen als Mitglieder der 3. Landschaftsversammlung fest-gestellt:

Lfd. Nr.	Name und Vorname	Beruf	Wohnort
a) aus der Reserveliste der SPD			
98	Figgen, Werner	a) Angestellter Oberbürgermeister b) Stadtverordneter	Hamm (Westf.)
99	Grobe, Willi	a) Stadtdirektor b) Kommunalbeamter	Herne
100	Henn, Karl	a) Kaufmann b) Kreistagsabgeordneter	Everswinkel Kr. Warendorf
101	Hüffmeyer, Heinrich	a) Angestellter b) Kreistagsabgeordneter	Lübbecke
102	Reiter, Lothar	a) Sparkassenangestellter b) Kreistagsabgeordneter	Langeneicke Kr. Lippstadt

Lfd. Nr.	Name und Vorname	Beruf	Wohnort
103	Scheinert, Paul	a) Angestellter b) Kreistagsabgeordneter	Altenhundem Kr. Olpe
104	Sundermann, Heinrich	a) Angestellter b) Stadtverordneter	Herford
105	Tomat, Hans	a) Angestellter b) Kreistagsabgeordneter	Rheine
b) aus der Reserveliste der FDP			
106	Altenhain, Gustav	a) Kaufmann b) Kreistagsabgeordneter	Haßlinghausen Ennepe-Ruhr-Kreis
107	Böger, Dr. Rolf	a) Syndikus b) Stadtvertretung Detmold	Detmold
108	Fischer, Prof. Dr. Karl-August	a) Universitätsprofessor a. D. b) Stadtverordneter	Witten (Ruhr)
109	Holzinger, Walter	a) Stabsintendant a. D. b) Kreistagsabgeordneter	Minden (Westf.)
110	Korte, Bruno	a) Architekt b) Stadtverordneter	Münster (Westf.)
111	Kosynowski, Heinrich	a) Buchdrucker b) Kreistagsabgeordneter	Rahden Kr. Lübbecke
112	Overbeck, Fritz	a) Landwirt b) Kreistagsabgeordneter	Enkesen b. Schwefe Kr. Soest
113	Rottmann, Franz	a) Kraftverkehrs- unternehmer Oberbürgermeister a. D. b) Kreistagsabgeordneter	Rhede Kr. Borken

Gemäß Runderlaß des Innenministers vom 7. März 1961 — I B 1 20-14.61 — (MBI. NW. S. 330) — in Verbindung mit dem Runderlaß des Innenministers vom 30. Oktober 1956 — I B 1 20-13.11 — (SMBI. NW. 2022) mache ich diese Feststellungen des Landschaftsausschusses öffentlich bekannt.

Münster, den 24. Mai 1961

Der Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

Dr. Köchling

— MBI. NW. 1961 S. 856.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 10 v. 15. 5. 1961

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Postkosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen			
Richtlinien für die Schreibweise von Namen und Bezeichnung von Gebieten und Grenzen in Karten und Texten (Kartenrichtlinien)	113	es sich nicht am Sitz des Prozeßgerichts befindet, nicht alsbald zu erwarten ist. OLG Köln vom 28. November 1960 — 9 W 104 60	122
Unfallschutz der Gefangenen; hier: Überwachung der Justizvollzugs- und Jugendarrestanstalten durch die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter . . .	116	5. ZPO § 627. — Wenn beide Ehegatten einen Gegenstand des Hausrats dringender benötigen, dann ist nach der Trennung der Parteien im Wege der einstweiligen Anordnung dieser Gegenstand dem Ehegatten zur alleinigen Benutzung zuzuweisen, der die Trennung nicht verschuldet hat. OLG Köln vom 28. Dezember 1960 — 9 W 114 60	122
Vorschriften über Fernsprechkreisanschlüsse . .	116	6. HausratsVO (6. DVO z. EheG) §§ 1, 2. — Ein Wohnungsteilungsverfahren auf Grund der 6. DVO zum EheG (HausratsVO) ist auch dann (noch) zulässig, wenn sich zwar die früheren Eheleute geeinigt haben, eine Zustimmung des Vermieters aber fehlt. — Bedeutung einer Einigung über die Ehenwohnung, wenn die Zustimmung des Vermieters fehlt. — Der Auszug eines Ehegatten während des Ehescheidungsverfahrens aus der Wohnung reicht allein nicht zur Annahme einer (nicht ausdrücklichen) Einigung über die Ehenwohnung aus. Im Einzelfall können aber weitere Umstände ausreichende Anhaltspunkte für eine (nicht ausdrückliche) Einigung geben. — Sofern das Gericht den Antrag eines Ehegatten auf Zuweisung der Ehenwohnung für unbegründet hält, darf es sich nicht darauf beschränken, diesen Antrag zurückzuweisen, sondern hat vielmehr die Wohnung dem anderen früheren Ehegatten jedenfalls dann zuzuteilen, wenn dieser mit einer solchen Regelung einverstanden ist. OLG Köln vom 31. Oktober 1960 — 8 W 91 60	123
Zuständigkeit in Bau- und Grundstücksangelegenheiten der Landesjustizverwaltung	119	7. HausratsVO (6. DVO zum EheG) § 1. — Im Hausratsverfahren ist über den gesamten Hausrat zu entscheiden. Die Beteiligten können nicht einzelne Gegenstände von dem Verfahren mit dem Ziel ausnehmen, deswegen später ein weiteres Hausratsverfahren zu betreiben. OLG Hamm vom 24. März 1961 — 15 W 46 61	124
Personalnachrichten	120		
Rechtsprechung			
Zivilrecht			
1. BGB § 1360a. — Zu den Rechtsstreitigkeiten im Sinne des § 1360a BGB, die ein Ehegatte wegen persönlicher Angelegenheiten zu führen gehalten ist, gehört auch die Geltendmachung eines Pflichtteilsanspruches. OLG Köln vom 20. Januar 1961 — 9 W 3 61	121		
2. BGB § 1360a. — Unter geschiedenen Eheleuten besteht eine Prozeßkosten-Vorschußpflicht, soweit eine Unterhaltspflicht gegeben ist (im Anschluß an LG Duisburg im FamRZ 60, 68). LG Köln vom 24. Mai 1960 — 6 T 144 60	121		
3. EheG § 52. — Der Verzicht auf die Feststellung der überwiegenden Schuld des anderen Ehegatten ist zulässig. OLG Köln vom 30. September 1960 — 9 U 247 59)	122		
4. ZPO § 627. — Für die Sorgerechtsregelung ist grundsätzlich das Vormundschaftsgericht zuständig. Sinn und Zweck einer vom Ehescheidungsgericht nach § 627 ZPO zu treffenden Entscheidung über die Sorgerechtsregelung kann es daher nur sein, eine im Interesse der Kinder liegende schnelle Entscheidung zu treffen, wenn der Sachverhalt an sich klar und eindeutig ist und eine Entscheidung des zuständigen Vormundschaftsgerichts, etwa weil			

— MBL NW. 1961 S. 862.

Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM; Ausgabe B 9,20 DM.